

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der ASUG DRIVES GmbH

für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen - Stand: September 2026

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der ASUG DRIVES GmbH gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten insbesondere für den Verkauf und die Lieferung von Industriegetrieben, Ersatz- und Verschleißteilen, Komponenten und sonstiger Handelsware sowie für Instandsetzungs-, Überholungs-, Prüf-, Befundungs-, Montage- und sonstige Werk- oder Dienstleistungen. Gegenüber Verbrauchern finden diese AGB keine Anwendung.

1.2 Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte mit demselben Kunden, soweit sie wirksam in die Geschäftsbeziehung einbezogen wurden. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Die vorbehaltlose Ausführung einer Lieferung oder Leistung stellt keine Zustimmung dar.

2. Angebote, Vertragsschluss und Unterlagen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung zustande.

2.2 Technische Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Leistungsdaten und sonstige Produktbeschreibungen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als verbindliche Beschaffenheit vereinbart wurden. Handelsübliche und technisch unvermeidbare Abweichungen bleiben zulässig, soweit sie die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigen.

2.3 An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen, Berechnungen, 3D-Daten, Modellen, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen behalten wir Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte. Sie dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder für andere als die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

2.4 Vom Kunden bereitgestellte Zeichnungen, Muster, Daten und sonstige Vorgaben gelten als vom Kunden freigegeben. Der Kunde ist für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und die Berechtigung zu ihrer Nutzung verantwortlich.

3. Preise und Preisänderungen

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise in Euro ab dem vereinbarten Lieferort bzw. bei fehlender Vereinbarung EXW (benannter Ort) Incoterms® 2020, zuzüglich Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll, sonstiger Nebenkosten und der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

3.2 Bei Verträgen mit einer vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit von mehr als vier Monaten sind wir berechtigt, nach Vertragsschluss eingetretene, von uns nicht zu vertretende Änderungen der für die Preisbildung maßgeblichen Kosten - insbesondere Material-, Energie-, Lohn-, Fracht-, Zoll- und Beschaffungskosten - angemessen an den Kunden weiterzugeben. Kostensenkungen sind in gleicher Weise zu berücksichtigen. Die Anpassung ist auf die tatsächliche Kostenveränderung beschränkt und dem Kunden auf Verlangen nachvollziehbar darzulegen.

3.3 Zusätzliche oder geänderte Leistungen, die auf nachträglichen Vorgaben des Kunden oder auf bei Vertragsschluss nicht erkennbaren technischen Umständen beruhen, werden nach dem dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand vergütet, sofern sie zur ordnungsgemäßen Ausführung erforderlich oder vom Kunden beauftragt sind.

4. Zahlung, Verzug und Aufrechnung

4.1 Rechnungen sind zu dem in Angebot, Auftragsbestätigung oder Rechnung genannten Zahlungsziel ohne Abzug fällig. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, ist die Forderung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum und Zugang der Rechnung zu zahlen.

4.2 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf unserem Konto maßgeblich. Skonto darf nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und nur dann abgezogen werden, wenn keine anderen fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung offen sind.

4.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Bei Entgeltforderungen zwischen Unternehmen beträgt der Verzugsszinssatz neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der gesetzliche Anspruch auf die Verzugspauschale sowie auf Ersatz eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

4.4 Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen und unseren Zahlungsanspruch gefährden, können wir noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung der Gegenleistung oder Stellung einer angemessenen Sicherheit verweigern. Gesetzliche Rechte, insbesondere aus § 321 BGB,

bleiben unberührt.

4.5 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte kann er nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben.

5. Lieferung, Leistungszeit, Gefahrübergang und höhere Gewalt

5.1 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Der Beginn vereinbarter Fristen setzt voraus, dass alle vom Kunden zu beschaffenden technischen Angaben, Freigaben, Beistellungen und gegebenenfalls vereinbarten Vorauszahlungen rechtzeitig vorliegen.

5.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung EXW (benannter Ort) Incoterms® 2020. Bei vereinbarter Versendung geht die Gefahr nach Maßgabe der vereinbarten Incoterms®-Klausel, andernfalls bei Versendungskäufen nach den gesetzlichen Vorschriften, auf den Kunden über.

5.3 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar und für ihn selbständig nutzbar sind oder die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist.

5.4 Ereignisse höherer Gewalt und sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare, von uns nicht zu vertretende Ereignisse, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen - insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terror, behördliche Maßnahmen, Embargos, rechtmäßige Arbeitskämpfe, erhebliche Betriebsstörungen, Cyberangriffe auf betriebliche Systeme, Energie- oder Rohstoffmangel sowie nicht von uns zu vertretende Transportstörungen - verlängern die Liefer- oder Leistungsfrist angemessen. Wir informieren den Kunden unverzüglich über Beginn und voraussichtliche Dauer.

5.5 Werden wir trotz eines ordnungsgemäß und rechtzeitig abgeschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht richtig beliefert, sind wir für die Dauer und im Umfang der Nichtbelieferung von der Leistungspflicht befreit. Wird die Leistung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, können beide Parteien hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Bereits erhaltene Gegenleistungen für nicht erbrachte Leistungen werden erstattet.

6. Annahme, Mitwirkung und Beistellungen des Kunden

6.1 Der Kunde hat alle für die Ausführung erforderlichen Informationen, Zeichnungen, technischen Daten, Freigaben, Zugänge und Beistellungen rechtzeitig und kostenfrei bereitzustellen.

6.2 Bei zur Instandsetzung, Befundung oder Bearbeitung übergebenen Getrieben, Bauteilen und sonstigen Sachen hat der Kunde auf ihm bekannte Gefahren, Kontaminationen, Schadstoffe und besondere Handhabungsanforderungen hinzuweisen. Die Sachen sind, soweit technisch möglich, entleert und in einem für Transport und Bearbeitung sicheren Zustand zu übergeben.

6.3 Verzögerungen und Mehraufwendungen, die auf verspäteten, unvollständigen oder fehlerhaften Mitwirkungshandlungen des Kunden beruhen, gehen nicht zu unseren Lasten. Gesetzliche Ansprüche auf Ersatz von Mehraufwendungen oder Entschädigung bleiben unberührt.

7. Mängelrechte bei Lieferungen und Werkleistungen

7.1 Für Kaufverträge gelten die gesetzlichen Mängelrechte mit den nachfolgenden Maßgaben. Für Werkleistungen, insbesondere Instandsetzungen und Überholungen, gelten die gesetzlichen Mängelrechte des Werkvertragsrechts mit den nachfolgenden Maßgaben.

7.2 Ist der Kunde Kaufmann, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB. Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen und möglichst konkret zu beschreiben.

7.3 Bei berechtigten Mängeln sind wir zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Bei Kaufverträgen können wir nach den gesetzlichen Voraussetzungen zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen, soweit das Wahlrecht nicht gesetzlich dem Kunden zusteht oder die gewählte Art der Nacherfüllung unzumutbar ist. Bei Werkleistungen erfolgt die Nacherfüllung grundsätzlich durch Nachbesserung; gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

7.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unzumutbar oder wird eine angemessene Frist erfolglos überschritten, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte auf Minderung oder Rücktritt zu. Schadensersatz richtet sich ausschließlich nach Ziffer 9.

7.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt im unternehmerischen Geschäftsverkehr grundsätzlich ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Arglist, bei ausdrücklich übernommenen Garantien, für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 9 sowie in Fällen, in denen das Gesetz zwingend längere Fristen vorsieht, insbesondere bei den in § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB genannten Fällen.

7.6 Keine Mängelansprüche bestehen für normalen Verschleiß oder Schäden, die nach Gefahrübergang bzw. Abnahme durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, Überlastung, ungeeignete Betriebsmittel oder Schmierstoffe, mangelhafte Wartung, nicht freigegebene Änderungen oder sonstige nicht von uns zu vertretende äußere Einwirkungen verursacht werden.

7.7 Bei gebrauchten oder aufgearbeiteten Teilen ist der bei Vertragsschluss vereinbarte oder nach Alter und bisheriger Nutzung üblicherweise zu erwartende Zustand maßgeblich. Eine Garantie für eine bestimmte Restlebensdauer besteht nur, wenn sie

ausdrücklich in Textform übernommen wurde.

7.8 Garantien im Rechtssinne werden nur durch ausdrückliche, als Garantie bezeichnete Erklärung übernommen. Die gesetzlichen Regelungen bei arglistigem Verschweigen eines Mangels bleiben unberührt.

8. Abnahme bei Werkleistungen

8.1 Soweit unsere Leistung werkvertraglichen Charakter hat und eine Abnahme gesetzlich vorgesehen ist, ist der Kunde nach Fertigstellung zur Abnahme verpflichtet, sofern die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß hergestellt ist.

8.2 Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Abnahme, einschließlich einer etwaigen Abnahmefiktion.

9. Haftung

9.1 Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

9.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

9.3 Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

9.4 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

9.5 Soweit nach dieser Ziffer die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor (Vorbehaltsware).

10.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Er tritt bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde bleibt bis zum Widerruf zur Einziehung ermächtigt.

10.3 Eine Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung mit nicht uns gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Entsprechendes gilt bei Verbindung oder Vermischung.

10.4 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und uns Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, unverzüglich mitzuteilen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind ohne unsere Zustimmung unzulässig.

10.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

11. Schutzrechte, Kundenvorgaben und Vertraulichkeit

11.1 Unsere Rechte an Zeichnungen, Konstruktionen, Berechnungen, Modellen, Software, Know-how und sonstigen technischen Unterlagen bleiben unberührt. Eine Nutzung ist nur im für die Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang zulässig.

11.2 Beruht die Herstellung oder Bearbeitung auf Zeichnungen, Mustern, Marken, Daten oder sonstigen Vorgaben des Kunden, steht der Kunde dafür ein, dass deren vertragsgemäße Nutzung keine Rechte Dritter verletzt. Werden wir deshalb von Dritten in Anspruch genommen, stellt uns der Kunde von berechtigten Ansprüchen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

11.3 Beide Parteien werden ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordene, als vertraulich gekennzeichnete oder ihrer Natur nach vertrauliche technische und kaufmännische Informationen vertraulich behandeln. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

12. Exportkontrolle und gesetzliche Leistungshindernisse

12.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine anwendbaren nationalen, europäischen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschafts-, Exportkontroll-, Sanktions- oder Embargorechts entgegenstehen.

12.2 Der Kunde stellt uns die für gesetzlich erforderliche Prüfungen benötigten Angaben zum Endverwender, Bestimmungsland und Verwendungszweck rechtzeitig zur Verfügung. Soweit eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird oder die Leistung rechtlich unzulässig ist, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet. Zwingende gesetzliche Rechte der Parteien bleiben unberührt.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungen ist, soweit rechtlich zulässig und nichts Abweichendes vereinbart ist, der Sitz der ASUG DRIVES GmbH.

13.2 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Leipzig. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14. Schlussbestimmungen

14.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Individuelle Abreden haben unabhängig von ihrer Form Vorrang; zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

14.3 Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss wirksam einbezogene Fassung dieser AGB.